



ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Generelle Maßnahmen (keine Änderungen im Vergleich zum 21. August 2021)

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN

Neue Systematik

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Bei einer Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg) werden
 - ab einer AIB von 250 die Warnstufe und
 - ab einer AIB von 390 die Alarmstufe ausgelöst
- Dreistufiges System:
 - › Basisstufe: wie bisher
 - › Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 oder AIB-Wert 250):
in der Regel PCR-Testpflicht für nicht-immunisierte Personen
 - › Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder AIB-Wert 390):
in der Regel 2G
- Landesweite Maßnahmen, keine speziellen inzidenzabhängigen Regelungen in den Stadt- und Landkreisen

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt

Kein 3G-Nachweis für Sport im Freien

Die Lockerungen gehen einher mit einer Ausweitung des 3G-Prinzips: In den meisten Bereichen muss künftig unabhängig von der Inzidenz ein 3G-Nachweis erfolgen, d.h. es dürfen nur immunisierte (geimpfte oder genesene) oder getestete Personen teilhaben. Für den Sport im Freien ist jedoch kein 3G-Nachweis erforderlich. Für Schüler*innen bringt die neue Corona-Verordnung eine deutliche Entlastung: Sie gelten ab sofort grundsätzlich als getestete Personen.

ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN



ABSTAND HALTEN

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

Bis zu 5.000 Zuschauer*innen ohne 3G-Nachweis

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich auf 5.000 Personen. Ein 3G-Nachweis ist laut Corona-Verordnung nur erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Alternativ können 50 Prozent der Stadionkapazität bis maximal 25.000 Personen zugelassen werden, dann aber in jedem Fall mit 3G-Nachweis. Auch die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller auf dem Sportgelände anwesenden Personen bleibt bestehen, sowohl für den Trainings- als auch den Spielbetrieb.

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Sport und damit jeder Verein streng halten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für uns als FC Esslingen mit der Nutzung unterschiedlicher Vereinsgelände, individuelle Lösungen zu finden, Besonderheiten vor Ort zu beachten und umzusetzen.

Die Teilnahme am Training und Spiel ist grundsätzlich freiwillig. Alle Trainings und Spiele werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.

FOLGENDE PUNKTE SIND EINZUHALTEN:

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter

- Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln für Spieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter
- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel direkt nach dem Eintreffen
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Keine Spielerkreis-Bildung vor und nach dem Spiel
- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen im Freien.
- Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome
- Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei Personen im eigenen Haushalt vorliegen
- Bei positivem Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen werden.
- Bei allen am Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Gibt es Verdachtsfälle einer Ansteckung sind diese dem Trainer unverzüglich zu melden. Dieser hat dann die Aufgabe die Gesundheitsbeauftragten des Vereins zu informieren, die dann die weiteren Schritte veranlassen. Von Sammelmails und Gruppennachrichten über Wasserstandsmeldungen von Gesundheitszuständen einzelner Spieler/innen ist abzusehen!

ANREISE DER SPIELER ZUM TRAININGS- UND SPIELGELÄNDE:

- Die allgemeinen Vorgaben bezgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. In diesen Räumen herrscht Maskenpflicht.
- **Es herrscht ein generelles Duschverbot (auch bei Auswärtsspielen des FC Esslingen). Die Kabinen bleiben geschlossen.**
- Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten angewendet werden.
- Eine zeitliche Entzerrung erfolgt mündlich zwischen den Trainern der Mannschaften.

PLATZSITUATION



Trainings- und Spielgruppen dürfen sich nicht begegnen



Hygiene/Desinfektion vor und nach dem Training/Spiel



Abstand halten



Hinweisschilder auf Hygieneregeln sind zu beachten

Kontakterfassung und Kontaktnachverfolgung

Der FC Esslingen hat sich für einen lokalen Anbieter aus Ostfildern entschieden, den er gerne unterstützen möchte. Wir arbeiten mit dem Anbieter <https://visito.me/> zusammen. Zahlreiche Lokaltäten in Esslingen nutzen schon dieses System der Kontaktnachverfolgung – selbstverständlich unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien.

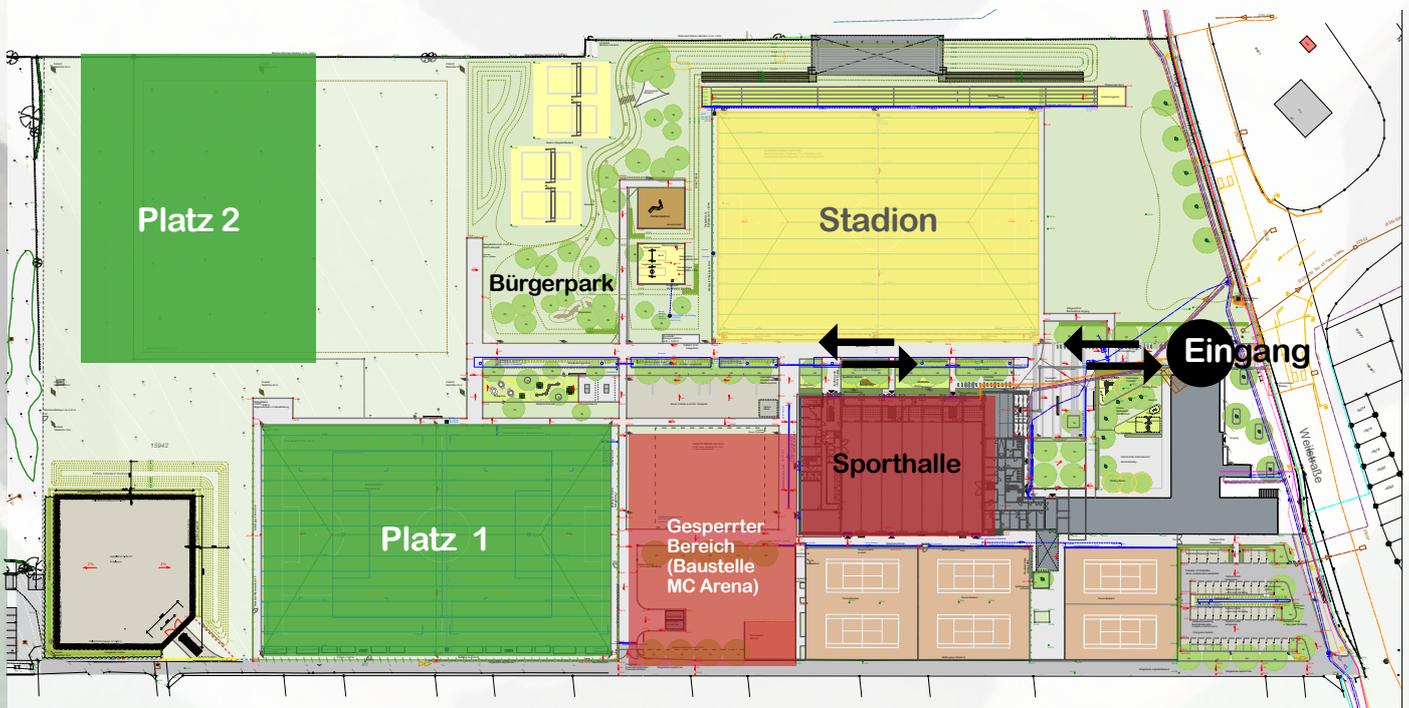
Man wird sich am Eingang registrieren können auch ohne die App herunterzuladen. Die App kann aber auch im Vorfeld heruntergeladen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit seine Kontaktdaten schriftlich vor Ort zu hinterlassen.

Die Daten im Trainingsbetrieb müssen zudem erfasst werden.

Maskenpflicht

Auf dem Veranstaltungsgelände gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht, wenn auf dem Gelände Abstände von 1,5 Meter eingehalten werden können.

WEGELEITSYSTEM:



HAFTUNGSHINWEIS

Mit Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs ist zwar jeder Verein dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainingsbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren, eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainingsbetriebs trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben).

Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Spiel beteiligten Personen. Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Liste der Ansprechpartner/innen:

Dr. Sven Fries – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Gesellschaft und Soziales

E-Mail: sven.fries@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0163-6771157

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Wolfgang Aichele – Beauftragter

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Finanzen und Infrastruktur

E-Mail: wolfgang.aichele@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-7890012

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Martin Hägele

FC Esslingen
Stellvertreter Vorsitzender
Bereich: Sport
E-Mail: maroluzak@aol.com
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0172-9992540

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Dr. Anja Dietze

FC Esslingen
Beisitzerin Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: a.dietze@klinikum-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0175-2020447

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Pia Erbil

FC Esslingen
Beisitzerin Mädchenfußball

E-Mail: mamapia@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0179-5175971

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Walter Herzig

FC Esslingen
Jugendleiter

E-Mail: walter.herzig@fc-esslingen.de
Homepage: www.fc-esslingen.de
www.facebook.com/fcesslingen

Tel.: 0157-35498941

FC Esslingen e.V
Katharinenstr. 21
73728 Esslingen

Regelungen für den Freizeit- und Amateursport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 16. September 2021

Generelle Maßnahmen (keine Änderungen im Vergleich zum 21. August 2021)

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Neue Systematik

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen
oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Bei einer Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg) werden
 - ab einer AIB von 250 die Warnstufe und
 - ab einer AIB von 390 die Alarmstufe ausgelöst
- Dreistufiges System:
 - Basisstufe: wie bisher
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 oder AIB-Wert 250): in der Regel PCR-Testpflicht für nicht-immunisierte Personen
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder AIB-Wert 390): in der Regel 2G
- Landesweite Maßnahmen, keine speziellen inzidenzabhängigen Regelungen in den Stadt- und Landkreisen
Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sportanlagen und Sportstätten und ähnliche Orte sowie für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte Trainings- und Übungsbetrieb (§ 14 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2 und 3 CoronaVO Sport)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G
Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen im Sport (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 CoronaVO Sport) <u>Allgemein</u> - Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei bis zu 5 000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen - Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO - Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung von Tickets - kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <u>Sportlerinnen und Sportler</u> - keine Begrenzung der Anzahl - Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Platzwart) und sonstigen Mitwirkende (z. B. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter sowie weiteres Funktionspersonal) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: 3G ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G
	<u>Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für symptomfreie Personen</u> a) die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind b) die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs teilnehmen c) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für solche, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, reicht ein Antigen-Schnelltest aus		
	Veranstaltungen sind bis maximal 25 000 Besucherinnen und Besuchern zulässig a) bis einschließlich 5 000 Besucherinnen und Besuchern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Besucherinnen und Besuchern überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität <u>oder</u> b) nur mit immunisierten Besucherinnen und Besuchern		
Beherbergung z. B. in Sportschulen (§ 16 Absatz 3 CoronaVO)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)	3G (nur PCR-Test) und Testung alle 3 Tage (Antigen oder PCR-Test)
Betrieb von Mensen, Cafeterien und Betriebskantinen (§16 Absatz 2 CoronaVO) (Regelungen gelten nur für externe Personen)	In geschlossenen Räumen: 3G Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test) Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 2G